

# DIE GRÜNEN

## KREISVERBAND EMMENDINGEN



Anlage 1 zur Satzung  
Geschäftsordnung für  
Mitglieder- und Haupt-  
versammlungen (MV/HV)

1. MV oder HV werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder eine/n gewählte/n Versammlungsleiter/in geleitet. Der/die Leiter/in eröffnet und schließt die Versammlung. Er/sie übt das Hausrecht aus.
2. Zu Beginn der Versammlung ist über die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung Beschluß zu fassen. Die nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten ist -mit Ausnahme von Wahlen und Satzungsänderungen- bei mehrheitlicher Zustimmung möglich.
3. Der/die Leiter/in eröffnet die Aussprache, führt die Redeliste und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Für den Fall, daß die Redeliste hauptsächlich Männer verzeichnet, hat der/die Leiter/in die Möglichkeit, auf der Redeliste vermerkte Frauen vorzuziehen. Dies muß der Versammlung bekanntgemacht werden.
4. Die Aussprache wird im voraus zeitlich begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Verlängerung kann auf GO-Antrag durch die Versammlung beschlossen werden.
5. Außer der Reihe wird das Wort zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen (GO-Anträge) erteilt. GO-Anträge sind:
  - ohne Aussprache zum nächsten Tagesordnungspunkt übergehen
  - Schluß der Aussprache
  - Schluß der Redeliste
  - Verlängerung der Aussprachezeit
  - Zurückstellung eines Verhandlungsgegenstandes auf einen späteren Zeitpunkt der gleichen Sitzung
  - Vertagung.GO-Anträge unterbrechen die Aussprache. Gegen sie ist eine Gegenrede zuzulassen und dann abzustimmen. Liegen mehrere GO-Anträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.
6. Zwischenfragen an den/die Redner/in sind mit dessen und des/der Leiter/in Zustimmung zulässig.
7. Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes möglich.
8. Anträge sind -wenn möglich- schriftlich an den/die Leiter/in vor Abschluß der Aussprache einzureichen.
9. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, ist über den am weitest abweichenden zuerst abzustimmen.
10. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht zur Ermittlung der Mehrheit berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
11. Bei Personalwahlen erfolgt bei Stimmgleichheit eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.